

## S A T Z U N G

### über die 1. Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Adelsheim (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) vom 13.11.2017

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Stadt Adelsheim am 22.04.2024 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

#### Art. 1

Die Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung erhält folgende Fassung:

#### **Kostenersatzverzeichnis**

##### **1. Personalkosten**

a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde)	19,50 Euro
b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde)	13,00 Euro

##### **2. Fahrzeuge**

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253) zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.03.2024.

Diese lauten wie folgt je Stunde:

1. Mannschaftstransportwagen MTW	34,00 Euro
2. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	57,00 Euro
3. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	99,00 Euro
4. Löschgruppenfahrzeug LF 10	172,00 Euro
5. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	198,00 Euro
6. Löschgruppenfahrzeug LF 20	205,00 Euro
7. Tanklöschfahrzeug TLF 2000	155,00 Euro
8. Vorausrüstwagen VRW	77,00 Euro
9. Gerätewagen Logistik GW-L2	172,00 Euro

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

### **3. Sonstiges**

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

### **Art. 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jemandem geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung geltend gemacht hat.

Ausgefertigt:

Adelsheim, 23.04.2024

Für den Gemeinderat

Bernhardt  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsnachweis**

Diese Satzung wurde auf der Homepage sowie im Amtsblatt der Stadt Adelsheim am 26.04.2024 öffentlich bekannt gemacht.

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde nach § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ist am .....erfolgt.

Adelsheim,

Bernhardt  
Bürgermeister